

Amtliche Mitteilung

31.05.2022

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 26. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 05. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 46 vom 12.06.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. September 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 66 vom 19.10.2021) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird eingefügt: „Im Falle einer Täuschung bestimmt der Prüfungsausschuss, bei welchem Prüfer oder welche Prüferin die Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist in der Regel der selbe Prüfer bzw. die selbe Prüferin, bei dem oder der die Täuschung erfolgte. Im Fall einer vorangegangenen Täuschung ist es in der Regel ausgeschlossen, die Prüfungsleistung lediglich nachzubessern.“
- b) Absatz 2 wird eingefügt: „Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach dem Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 13.04.2022 sowie des Rektorats vom 25.05.2022.

Dortmund, den 26. Mai 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick